

Satzung
der Gemeinde Wickede (Ruhr)
über die Erhebung von Gebühren für
die Benutzung der Übergangsheime
in der Gemeinde Wickede (Ruhr)
Vom 15. Juni 1990

In der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 27.11.2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW S. 475/SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. März 1990 (GV. NW S. 141), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S.712/SGV. NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Oktober 1987 (GV. NW S. 342) - KAG - hat der Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr) am 12. Juni 1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Übergangsheime werden Gebühren erhoben, die sich nach dieser Satzung bestimmen.

Im Falle der Belegung einer Wohnungseinheit mit Einzelpersonen verteilt sich die Benutzungsgebühr anteilig auf die Benutzer.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der
 - a) als Aussiedler, Flüchtling und Zuwanderer (§ 2 des Landesaufnahmegesetzes),
 - b) als ausländischer Flüchtling (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes)in ein Übergangsheim eingewiesen worden ist.
- (2) Werden mehrere Personen in dieselbe Unterkunft eingewiesen, so haften diese als Gesamtschuldner, sofern sie einem Familienverband oder einer Lebensgemeinschaft angehören.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sowie die Betriebskosten sind bis zum 3. Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Gemeindekasse Wickede (Ruhr) zu entrichten. Erstreckt sich die Benutzung der Unterkunft nicht über einen vollen Monat, so werden die Gebühren und Betriebskosten für jeden Benutzungstag mit 1/30 des Gebühren- und Betriebskostensatzes berechnet. Dabei werden Aufnahme- und Entlassungstag jeweils mit einem vollen Tag in die Berechnung mit einbezogen.

§ 4**Berechnung der Gebühren**

1. Die Gebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt.
2. Die Gebührensätze betragen je qm und Monat in den vom Regierungspräsidenten anerkannten Übergangsheimen:
 - a) Bei ausschließlicher Nutzung zur Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern
Grundgebühr 4,86 EUR
 - b) bei ausschließlicher Nutzung zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen
Grundgebühr 3,32 EUR
3. Die Gebühr für nicht anerkannte Unterkünfte beträgt monatlich pro qm 4,86 EUR

In diesen Gebührensätzen sind die Betriebskosten gem. § 27 der 2. Berechnungsverordnung nicht enthalten.

§ 5**Berechnung der Betriebskosten**

Der Gebührenschuldner hat neben den Benutzungsgebühren die Betriebskosten für Heizung, Strom, Wasser und Entwässerung pauschaliert zu entrichten.

Festsetzung der Pauschalen:

Heizkostenbeitrag	0,77 EUR qm/Monat
Stromkostenbeitrag	1,15 EUR qm/Monat
Wasser-/Entwässerungskostenbeitrag	13,29 EUR qm/Monat

Die aufgeführten Betriebskosten sind auf der Basis der Vorjahresabrechnungen ermittelt worden, bei der Festsetzung des Wasser-/Entwässerungskostenbeitrags wurde zusätzlich der Erfahrungswert des durchschnittlichen Jahresverbrauchs berücksichtigt.

Bei Änderung der Berechnungsvoraussetzungen ist die Höhe der Betriebskosten entsprechend anzupassen.

§ 6**Einziehung der Gebühren und Betriebskosten**

Die nach dieser Satzung erhobenen Gebühren und Betriebskosten werden bei nicht pünktlicher Zahlung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen. Bei Hilfeempfängern nach dem Bundessozialhilfegesetz werden die Gebühren und Betriebskosten von der Sozialhilfe einbehalten.